

Exentec Germany GmbH

A. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen durch die Exentec Germany GmbH (nachfolgend „Exentec“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils bei der Bestellung gültigen Fassung, auch wenn auf diese im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn Exentec ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn die Parteien auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist. Entsprechende Bedingungen gelten nur, soweit diese von Exentec ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn Exentec in Kenntnis von Änderungen oder entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos an- oder abnimmt.
- 1.3 Widersprüche, Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes aufzulösen. Soweit eine Auslegung danach nicht möglich ist oder zu keinem hinreichend klaren Ergebnis führt, haben die Vereinbarungen in den jeweiligen Bestellungen Vorrang vor den Vereinbarungen in diesen Einkaufsbedingungen und die Vereinbarungen in diesen Einkaufsbedingungen Vorrang vor den übrigen Anlagen. Verbleiben danach Widersprüche, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten, steht Exentec ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

2. Bestellungen

- 2.1 Angebotsanfragen von Exentec sind als unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Lieferanten zu verstehen. Es steht Exentec frei, ein entsprechendes Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Der Lieferant trägt die Kosten seines Angebots unabhängig davon, ob Exentec das Angebot annimmt oder ablehnt. Im Fall der Ablehnung des Angebots ist der Lieferant nicht berechtigt, Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber Exentec geltend zu machen.
- 2.2 Leistungsbeschreibung, Termine, anwendbare Spezifikationen, Preise und sonstige Bestimmungen über die Lieferungen im Einzelfall sind in die jeweiligen Angebote des Lieferanten nach den Vorgaben von Exentec aufzunehmen.
- 2.3 Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, ist der Lieferant für einen Zeitraum von vier Wochen an sein Angebot gebunden.
- 2.4 Der gesamte Schriftverkehr ist jeweils unter Angabe der Angebotsanfrage und/oder der Bestellnummer von Exentec zu führen.
- 2.5 Die Beauftragung des Lieferanten erfolgt jeweils im Bedarfsfall seitens Exentec über eine Bestellung in Textform bzw. über das elektronische Order-System von Exentec, mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch Exentec in Textform (nachfolgend einheitlich „Bestellung“ genannt).
- 2.6 Weicht die Bestellung von Exentec von dem Angebot des Lieferanten ab, so kann der Lieferant die Bestellung nur binnen einer Woche ab Eingang der Bestellung bei dem Lieferanten unter Berufung auf die Abweichung zurückweisen, andernfalls gilt die Bestellung als in der Fassung der abweichenden Bestellung vom Lieferanten angenommen.

3. Lieferungen, Verzug des Lieferanten, Vertragsstrafe

- 3.1 Lieferungen des Lieferanten haben unter Beifügung eines Lieferscheins in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer von Exentec, Position-Nr., Stückzahl und genauer Bezeichnung der Lieferung zu erfolgen. Weicht die Lieferanschrift von der Anschrift von Exentec ab, ist Exentec ein entsprechender Lieferschein so rechtzeitig zuzusenden, dass dieser Lieferschein Exentec am Tag der Auslieferung vorliegt.
- 3.2 Bei Montage/Inbetriebnahme hat der Lieferant die Anweisungen von Exentec einzuhalten.
- 3.3 Die vereinbarten Lieferfristen sind bindend. Vorzeitige oder spätere Lieferungen sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Exentec zulässig. Exentec ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die Annahme zu verweigern oder Lagerkosten zu berechnen.
- 3.4 Lieferungen sind fristgemäß, sofern die bestellten Lieferungen zu dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lieferdatum an der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lieferadresse zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. nach den zeitlichen Vorgaben von Exentec eingehen. Sofern die jeweilige Bestellung Installation und Montage einschließt, gilt die jeweilige Lieferung als fristgemäß, wenn Installation und Montage bis zu dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Datum erfolgt sind.
- 3.5 Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist Exentec berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettobestellwertes, bei vereinbarten Teillieferungen in Höhe von 0,1 % des Nettobestellwertes der jeweils bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erbringenden Teillieferung, für jeden Werktag des Verzugs zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Preises der jeweiligen Bestellung. Für die Lieferverzögerungen einzelner Teillieferungen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Lieferverzögerungen weiterer Teillieferungen der jeweiligen Bestellung angerechnet. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.
- 3.6 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist dies der Fall, sind Teillieferungen entsprechend zu kennzeichnen. Die Rechnungstellung erfolgt in diesen Fällen nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung.
- 3.7 Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Zahlung von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgerecht, keinen Verzicht auf Vertragsstrafen oder sonstige Ansprüche von Exentec dar.
- 3.8 Erfolgt der Rücktritt aufgrund Verzuges mit der Lieferung, steht es Exentec frei, die verspätete Lieferung anzunehmen, in diesem Fall gilt der Rücktritt als nicht erklärt.

4. Transport und Verpackung

- 4.1 Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich als Verpflichtung unabhängig von etwaigen Bestellungen unaufgefordert vorzulegen. Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach AWG oder speziellen Exportbeschränkungen nach amerikanischen Vorschriften unterliegt, hat der Lieferant Exentec hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 4.2 Der Lieferant hat bestellte Lieferungen nach den Vorgaben der Exentec Verpackungsanweisung zu verpacken und die Kosten hierfür zu tragen. In Ermangelung einer solchen sind die Lieferungen so zu verpacken und ggfs. zu kennzeichnen, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und auch Dritten keine Schäden entstehen.

Exentec Germany GmbH

5. Eingangsprüfung durch Exentec

Exentec wird die Lieferungen, z.B. Waren, Materialien und Komponenten des Lieferanten innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Abweichungen in Quantität und Qualität untersuchen (Eingangsprüfung). Maßgebend sind die bei der Eingangsprüfung von Exentec ermittelten Stückzahlen, Massen, Gewichte und Qualitätsmerkmale und die daraus abgeleitete Feststellung hinsichtlich der gesamten Lieferung. Offensichtlich erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 3 Werktagen nach dem Ende der angemessenen Prüfungsfrist gerügt werden. Nicht leicht erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Weitergehende Rüge- und Untersuchungspflichten treffen Exentec nicht.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Es gelten die Preise gemäß Einheitspreise/Preisliste, sofern und soweit vereinbart. Im Übrigen gelten die Preise der jeweiligen Bestellungen. Projektspezifische von der Einheitspreise/Preisliste abweichende Preisvereinbarungen in den jeweiligen Bestellungen sind grundsätzlich möglich.
- 6.2 Die genannten Preise sind - soweit nicht eindeutig anders bezeichnet - in Euro, netto, zzgl. jeweils gültiger gesetzl. USt. vereinbart.
- 6.3 Die Preise verstehen sich inkl. Installation und Montage (soweit vereinbart), inkl. Verpackung, Verladungs-, Fracht- etwaiger Versicherungskosten und Spesen sowie gegebenenfalls zu entrichtender Zölle und Abgaben. Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.
- 6.4 Abschlagszahlungen, Zahlungsplan und Vorauszahlungen müssen gesondert vereinbart werden, ansonsten sind sie ausdrücklich nicht vereinbart.
- 6.5 Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Bezugnahme auf die Bestellung, Datum, Projekt-, Bestell- und ggf. Kommissionsnummer, bei Reparaturarbeiten und Dienstleistungen die Arbeitsnachweise, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Stundenlohnrechnung, Schlussrechnung)
 - Art der Lieferung,
 - Bezugnahme auf die bereits in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten,
 - die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (Steuernummer, Umsatzsteuernummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer, Lieferzeitraum, etc.),
 - Freistellungserklärung der Finanzverwaltung (soweit vorhanden).
- 6.6 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung (Ausland in zweifacher) an folgende Adresse zu schicken: Exentec Germany GmbH, Buchhaltung, Rosine-Starz-Straße 2-4; 71272 Renningen.
- 6.7 Zahlungen sind fällig 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung und nach vertragsgemäßer Lieferung (einschließlich des Lieferscheins) oder bei Bestellungen mit Werkvertragsbestandteilen (ggf. inkl. Montage, Inbetriebnahme, Dokumentation) frühestens mit der Abnahme. Bei Annahme verfrühter Lieferungen ist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.
- 6.8 Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.
- 6.9 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, gewährt der Lieferant 3% Skonto für die Zahlung innerhalb von 20 Kalendertagen ab Zugang der nach vorstehenden Vereinbarungen in dieser Ziffer A.6 gestellten Rechnung bei Exentec.

7. Beschaffenheit

- 7.1 Art und Umfang der vom Lieferanten geschuldeten Lieferungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellungen. Die Lieferungen müssen den dort niedergelegten technischen Spezifikationen und ggf. übersandten Zeichnungen und Unterlagen von Exentec entsprechen sowie alle für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Funktionen und Eigenschaften erfüllen. Generell sind nur zugelassene und neue Materialien zu verwenden.
- 7.2 Die vereinbarte Leistungsbeschreibung sowie die Eigenschaften von Referenzmustern gelten als Beschaffenheitsvereinbarung. Vorhergehende Lieferungen gleichen Typs gelten als Referenz.
- 7.3 Falls von Exentec Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Exentec mit der Serienfertigung beginnen.
- 7.4 Die Parteien vereinbaren als Beschaffenheit, dass sämtliche Lieferungen, einschließlich der zugehörigen Dokumentation dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten und Eigenschaften entsprechen. Der Lieferant wird die Qualität seiner an Exentec zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ausrichten und auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinweisen.

8. Qualitätssicherung, Dokumentation

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben nach der gesondert von den Parteien zu unterzeichnenden Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) einzuhalten.
- 8.2 Der Lieferant hat die Vorgaben der jeweils für die Dokumentation gültigen Maschinenrichtlinien und ISO-Normen sowie die weiteren Vorgaben von Exentec zur Dokumentation einzuhalten.

9. Langzeitverfügbarkeit

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von gleichen Produkten und Ersatzteilen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach jeweiliger letzter Lieferung oder Abnahme (maßgeblich ist jeweils der spätere Termin).
- 9.2 Sollte der Lieferant die Lieferung von Produkten, die zuvor durch Exentec bezogen wurden, generell einstellen (Abkündigung), ist der Lieferant verpflichtet, dies Exentec mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dabei sind Vorschläge zur Lieferung von Alternativprodukten und Ersatzteilen zu unterbreiten, die in Funktion und Baumaß den jeweils abgekündigten Produkten entsprechen. Exentec wird das Recht auf einen „Last Call“ eingeräumt, um die von der Abkündigung betroffenen Produkte in von Exentec benötigter Menge innerhalb von 9 Monaten ab Zugang der Abkündigungsmitteilung des Lieferanten bei dem Lieferanten zu bestellen und eine Lieferung bis auf sechs Monate nach Ablauf der Abkündigungsfrist hinauszuschieben.
- 9.3 Auf Abkündigungen, für die die Abkündigungsfrist nicht eingehalten ist, kann sich der Lieferant nicht berufen. Die Einstellung der Lieferung berührt nicht die Pflichten des Lieferanten aus den jeweiligen laufenden Bestellungen. Die Änderung von Bauteilen aufgrund Einstellung der Belieferung des Lieferanten durch einen seiner Lieferanten stellt keine Einstellung seiner Lieferung nach vorstehender Regelung zur Abkündigung dar.

Exentec Germany GmbH

10. Notfallplanung

Der Lieferant stellt die Einrichtung eines schriftlich festgelegten Krisen- und Entstörmanagements mit entsprechenden Vorbeugemaßnahmen in seinem Betriebsablauf sicher, das den Lieferanten in die Lage versetzt, Störungen zu vermeiden oder bei Auftreten schnell und qualifiziert zu reagieren. Der Lieferant stellt Exentec auf Anfrage, ein entsprechendes Notfall-Management-Programm zur Verfügung, das Angaben zu beim Lieferanten festgelegten Verfahren und Lösungen bzw. geplanten Maßnahmen (mit Terminen) enthält. Exentec behält sich vor, das beim Lieferanten eingerichtete Krisen- und Entstörmanagement zusammen mit Umwelt- und Arbeitssicherheitsfragen im Rahmen eines Audits zu prüfen und unter Umständen mit dem Lieferanten weitergehende Maßnahmen zu vereinbaren.

11. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Lieferanschrift und der vereinbarte Erfüllungsort ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung. Ist nur eine Lieferanschrift und kein abweichender Erfüllungsort in der jeweiligen Bestellung angegeben, gilt die Lieferanschrift auch als vereinbarter Erfüllungsort.
- 11.2 Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2010. Soweit die Lieferung gemäß Bestellung die Installation und Montage mit umfasst, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs erst nach vollständiger Installation und Montage sowie Abnahme durch Exentec auf Exentec über. Die Gefahrtragung betreffend mangelhafte Lieferungen geht mit der Mängelanzeige (wieder) auf den Lieferanten über.
- 11.3 Ist von Exentec eine Anzahlung oder Vorauszahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Lieferungen mit dem Beginn ihrer Herstellung auf Exentec über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Lieferungen bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für Exentec verwahrt werden. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an den Lieferungen im Falle von Werken oder Arbeitsergebnissen im Sinne von nachfolgender Ziffer A.13. mit ihrer Erstellung, im Übrigen mit Warenannahme bzw. Weiterverarbeitung durch Exentec oder Dritte auf Exentec über, soweit nicht in den jeweiligen Bestellungen eine abweichende Regelung getroffen ist.
- 11.4 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Eigentumsvorbehalte von Nachunternehmern/ Unterlieferanten nicht bestehen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Weder Exentec noch der Lieferant haften der jeweils anderen Partei, sofern und soweit sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufgrund von höherer Gewalt gehindert sind.
- 12.2 Als höhere Gewalt gelten alle bei der Bestellung nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen.
- 12.3 Liegt ein Fall von höherer Gewalt vor, ist die jeweilige Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten und detailliert
- die Einzelheiten des Falls der höheren Gewalt,
 - dessen Auswirkungen auf die Erfüllung der Vertragspflichten,
 - eine Einschätzung über die voraussichtliche Dauer des Lieferhindernisses,
 - die eingeleiteten Gegenmaßnahmen,

- die Auswirkungen auf das anvisierte Lieferdatum darzulegen, sowie
- alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt für die jeweilige andere Partei so gering wie möglich zu halten und der Vertragsverpflichtung so bald wie möglich wieder nachzukommen.

- 12.4 Der Lieferant hat die Lieferung für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.
- 12.5 Dauert die Lieferverhinderung des Lieferanten wegen höherer Gewalt mehr als drei Wochen an, ist Exentec berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten.

13. Nutzungsrechte

Mit dem in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Preis ist die Übertragung sämtlicher Urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse abgegolten. Der Lieferant räumt hiermit Exentec an sämtlichen etwa aufgrund der jeweiligen Bestellung geschaffenen Werken, insbesondere an Plänen, Unterlagen, Skizzen, Konzepten, Tabellen, Aufstellungen, sonstigen Arbeitsergebnissen etc., gleich ob diese in verkörperter Form oder als EDV-Datei vorliegen, ein jeweils unbeschränktes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Lieferungen, insbesondere Pläne, in jeder beliebigen Weise zu verwerten, zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu vermarkten und zu veröffentlichen. Exentec ist berechtigt, die vorbezeichneten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Rechte von Nachunternehmern/ Unterlieferanten vorstehenden Nutzungsbefugnissen von Exentec nicht entgegenstehen.

14. Änderungsverlangen

- 14.1 Exentec ist bis zur Annahme der Lieferung berechtigt, Änderungen in Lieferzeit, Qualität und Menge zu verlangen.
- 14.2 Führt die Änderung der Bestellung zu einer Erhöhung des Preises oder zu einer Verzögerung der Lieferung, wird der Lieferant Exentec unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche seit Zugang einer entsprechenden Änderungsmitteilung von Exentec hierüber informieren und eine Kostenschätzung und nach spätestens einer weiteren Woche ein Änderungsangebot in prüfbarer Form übermitteln.
- 14.3 Kommt der Lieferant seiner Informationspflicht nicht nach, gilt die vertraglich vereinbarte Lieferzeit mit Ablauf der Wochenfrist unverändert.
- 14.4 Das Änderungsangebot ist auf Basis der jeweiligen Bestellung zu kalkulieren; hierfür gelten sämtliche Vereinbarungen und Konditionen der Bestellung entsprechend. Gelten die gesetzlichen Regelungen des Bauvertragsrechtes für die jeweilige Bestellung, ist das Änderungsangebot nach Maßgabe der Regelungen in nachfolgender Ziffer C.2. zu erstellen. Die Erstellung von Änderungsangeboten ist für Exentec kostenlos.
- 14.5 Preiserhöhungen oder geänderte Lieferzeiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch Exentec in Textform. Falls Exentec es unterlässt, auf ein Änderungsangebot des Lieferanten innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt zu antworten, gilt dies als Zurückweisung des Änderungsangebotes.
- 14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Änderungsverlangen von Exentec nachzukommen, wenn
- vorher über Art, Umfang und Kosten eine schriftliche Vereinbarung zwischen Exentec und dem Lieferanten getroffen worden ist bzw. Exentec das Änderungsangebot in Textform entsprechend obiger Ziffer A.2.5 beauftragt hat, oder

Exentec Germany GmbH

- (b) Exentec gegenüber dem Lieferanten in Textform angeordnet hat, die Lieferung trotz Fehlens eines Änderungsangebotes bzw. einer geänderten Preisvereinbarung bzw. Bestellung zu erbringen.

Wenn kein Fall des § 650b Abs. 1, Nr. 2 BGB vorliegt, muss die geänderte Lieferung für den Lieferanten darüber hinaus zumutbar sein. Es wird vermutet, dass die Erbringung dieser Lieferung zumutbar ist, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ihm die geänderte Lieferung nicht zumutbar ist. Unterliegt die Bestellung dem Bauvertragsrecht, ist vorrangig die Frist des § 650b Abs. 2 BGB mit den Ausnahmen in nachfolgender Ziffer C.2 einzuhalten. Liegt weder (a) noch (b) vor, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Preisanpassung.

15. Kündigung aus wichtigem Grund

15.1 Die Parteien sind zur Kündigung der Bestellung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für Exentec insbesondere dann vor, wenn

- der Lieferant seine Zahlungen einstellt, überschuldet oder zahlungsunfähig ist, Ansprüche des Lieferanten gepfändet werden oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt ist,
- der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere gegen die vertraglichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung/NDA, Datenschutz, Compliance/Code of Conduct oder die Zusicherung zur Einhaltung der im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Arbeitskräfte einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt,
- der Lieferant gegen geltendes Gesetzesrecht oder behördliche Anweisungen verstößt,
- der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von Exentec Nachunternehmer beauftragt,
- der Lieferant von den Qualitätsvorgaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Exentec abweicht und/oder Exentec über die Folgen einer solchen Abweichung nicht detailliert aufklärt,
- eine Partei durch Änderung in ihrer Gesellschafterstruktur oder Marktstellung in unmittelbarem Wettbewerb zur jeweils anderen Partei steht.

15.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Kündigung der Bestellung bei Sukzessivlieferung

16.1 Exentec kann Bestellungen, mit denen regelmäßig wiederkehrende Lieferungen (Sukzessivlieferung) beauftragt werden, mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden in der Bestellung bestimmten Zeitabschnitts ordentlich kündigen. Der Lieferant hat weder Anspruch auf Entgelt noch Aufwendungsersatz über das Wirksamwerden der Kündigung hinaus.

16.2 Bei wiederholter, mindestens zweimaliger fehlerhafter Teillieferung einer Sukzessivlieferungsbestellung ist Exentec nach vorheriger Androhung zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und für den nichterfüllten Teil der Bestellung zur sofortigen Kündigung berechtigt.

17. Mängelansprüche, Rückgriffsrechte von Exentec, Verjährung

17.1 Die Lieferungen müssen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.

17.2 Der Lieferant trägt sämtliche erforderliche Kosten der Nacherfüllung, insbesondere auch eventuell anfallende

Transport- und Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbauskosten). Der Lieferant hat Exentec insbesondere die erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen. Der Lieferant ersetzt Exentec die Kosten für eine notwendige Mitwirkung bei der Nacherfüllung sowie für Maßnahmen, die dazu dienen, die Beeinträchtigungen des direkten oder indirekten Kunden gering zu halten, unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

17.3 Während der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten Übergangslösungen bereit zu stellen, soweit dies für die Nutzung der Lieferung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Sicherheit erforderlich ist (Schadensminderung).

17.4 Für Mängel, die auf von Exentec beigestellte Planungsunterlagen, die Leistungsbeschreibung oder aus sonstigen Gründen auf Exentec zurückzuführen sind, haftet der Lieferant, es sei denn, der Lieferant hat gegenüber Exentec diesbezüglich unverzüglich Bedenken angemeldet.

17.5 Neben den gesetzlichen Regelungen ist Exentec berechtigt, die Nacherfüllung nach erfolglosem Fristablauf oder ohne Fristablauf, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nacherfüllung durch den Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist, selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.

17.6 Die aufgrund von berechtigten Mängelrügen entstehenden Kosten von Exentec gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, auch wenn es sich um nutzlos aufgewendete Kosten handelt, und werden dem Lieferanten zusätzlich pauschal mit € 150 berechnet.

17.7 Unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Mängelhaftung stellt der Lieferant Exentec bei Rechtsmängeln nach Maßgabe nachfolgender Ziffer A.19 frei.

17.8 Im Falle von Rechtsmängeln ist der Lieferant verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechteinhaber die rechtmäßige Nutzung der vom Vertragsgegenstand der jeweiligen Bestellung umfassten Anlagen, Gebäude, etc. durch Exentec zu ermöglichen. Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der Lieferant auf Verlangen von Exentec verpflichtet, die Lieferungen, z.B. die Anlage, Anlagenteile und/oder Komponenten so auszutauschen oder so zu verändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Sollten die vorgenannten Maßnahmen unmöglich sein, so hat der Lieferant – nach Wahl von Exentec – auf seine Kosten

a) die Lieferung so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt, jedoch alle an die ursprüngliche Lieferung gestellten Anforderungen weiterhin ohne Einschränkung erfüllt, oder

b) die Lieferung durch eine andere zu ersetzen, durch die keine Schutzrechte verletzt werden und die der ersetzten Lieferung gleichwertig ist, oder

c) die Lieferung gegen Erstattung des Preises zurückzunehmen und

Exentec alle in Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung anfallenden Kosten und Schäden zu erstatten.

17.9 Es gelten die gesetzlichen Rückgriffsrechte nach § 445a und § 445b BGB mit der Maßgabe, dass die in § 445a Abs. 1 BGB bestimmten Aufwendungsersatzansprüche in 3 Jahren ab Ablieferung bei Exentec verjähren und die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 Satz 2 BGB spätestens 7 Jahre nach Ablieferung bei Exentec endet. Die Ablieferung bei Exentec gilt im Sinne von nachfolgender Ziffer A.17.10 zum Beginn der Verjährungsfrist.

17.10 Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird auf 3 Jahre verlängert. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen Ablieferung, bzw. sofern vereinbart, mit

Exentec Germany GmbH

- Gesamtabnahme aller Lieferungen der jeweiligen Bestellung. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- 17.11 Für die Nacherfüllung haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Für Ersatzlieferungen beginnt die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 17.12 Sofern der Lieferant mit seinen Nachunternehmern/Untertieranten Verjährungsfristen vereinbart, die über die in der Bestellung vereinbarten Fristen hinausgehen, tritt der Lieferant diese Ansprüche hiermit an Exentec ab. Die Abtretung wird wirksam zum Zeitpunkt des Ablaufs der in diesem Vertrag vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Exentec nimmt die Abtretung an.
- 17.13 (Unter-)Lieferanten des Lieferanten sind Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 18. Serienfehler**
- 18.1 Unbeschadet der vorstehenden Ansprüche in Ziffer A.18 und aller weiteren Rechte und Ansprüche von Exentec im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen gelten für den Fall, dass Serienfehler an den Lieferungen des Lieferanten auftreten, nachstehende Bestimmungen in Ziffer A.18.
- 18.2 Ein Serienfehler liegt vor, wenn innerhalb der Lieferzeiträume und/oder der jeweiligen vereinbarten Verjährungsfristen an mindestens 5 % gleichen oder gleichartigen Lieferungen innerhalb von einer oder mehreren Bestellungen gleichartig funktionale Mängel auftreten, es sei denn der Lieferant weist nach, dass diese nicht auf einer vergleichbaren Mangelursache beruhen.
- 18.3 Stellt der Lieferant einen Serienfehler fest oder wird der Lieferant über einen solchen informiert, wird der Lieferant Exentec über das Vorliegen, die Art und die Auswirkung des Serienfehlers schriftlich informieren. Falls Exentec einen Serienfehler feststellt, wird Exentec den Lieferanten hierüber schriftlich informieren und der Lieferant, sofern möglich und zumutbar, die zur Untersuchung des Serienfehlers benötigten Informationen zur Verfügung stellen.
- 18.4 Wird ein Serienfehler festgestellt, so ist Exentec berechtigt, hinsichtlich sämtlicher gleicher oder gleichartiger Lieferungen Mängelansprüche zu erheben und zwar unabhängig davon, ob die Verjährungsfrist im Einzelfall bereits abgelaufen ist, bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Ablieferung/ Abnahme der letzten gleichen oder gleichartigen Lieferung. Exentec darf auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung die gesamten Lieferungen überprüfen.
- 18.5 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle an Exentec und/oder den direkten oder indirekten Kunden von Exentec erbrachten Lieferungen, die von Serienfehlern betroffen sind, auf eigene Kosten auszutauschen oder instandzusetzen, einschließlich solcher Lieferungen, die bis zu diesem Zeitpunkt einwandfrei funktioniert haben. Weist der Lieferant Exentec nach, dass die Mängel nur an einer bestimmten Zahl der Lieferungen bestehen, beschränkt sich die Verpflichtung des Lieferanten darauf, die Mängel an diesen Lieferungen zu beseitigen bzw. diese zu ersetzen.
- 18.6 Der Lieferant hat sämtliche mit der Nacherfüllung und dem Vorliegen eines Serienfehlers zusammenhängenden Kosten zu tragen, im Einzelnen:
- a) für Maßnahmen, die zur Ermittlung des Mangels und Serienfehlers durchgeführt werden,
 - b) für Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Lieferungen einschließlich Ersatz für nutzlos aufgewendete Be- und Verarbeitungs-kosten
 - c) für Ausbau und Rücksendung mangelhafter Lieferungen,
 - d) für Maßnahmen zur Prüfung, ob die Nacherfüllung erfolgreich war,
 - e) für eine notwendige Rückrufaktion.
- Eventuelle Reisekosten von Exentec für den jeweils ersten Reparatursatz bei den ersten beiden Auftretensfällen sind ausgenommen.
- 18.7 Exentec ist berechtigt, selbst Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies erforderlich ist, um unmittelbar drohende Schäden von sich oder Dritten abzuwenden. Die Parteien werden kooperativ zusammenwirken, um die von den fehlerhaften Lieferungen ausgehenden Gefahren so kostengünstig und schnell wie möglich zu beseitigen.
- 19. Haftung des Lieferanten, Freistellung, Produkthaftung**
- 19.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 19.2 Der Lieferant ist für seine Handlungen und Unterlassungen, für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm beschäftigten Personals, seiner Erfüllungsgehilfen, (Unter-)Lieferanten, Nachunternehmer oder sonstigen Beauftragten uneingeschränkt verantwortlich und haftbar. Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat.
- 19.3 Im Falle der Inanspruchnahme von Exentec durch Dritte (hierzu zählen auch Sozialkassen und Berufsgenossenschaften) aufgrund einer vom Lieferanten oder von dessen Nachunternehmer/Untertieranten zu vertretenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung und/oder sofern und soweit eine Rechtsmängelhaftung des Lieferanten besteht, stellt der Lieferant Exentec von allen Ansprüchen Dritter gegen Exentec auf erstes Anfordern frei, die vom Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht sind. Dies gilt jedoch nur, wenn Exentec diesen Dritten gegenüber direkt zum Ersatz verpflichtet ist.
- 19.4 Der Lieferant stellt Exentec von allen Ansprüchen Dritter sowie den damit zusammenhängenden Kosten auf erstes Anfordern frei, die gegen Exentec aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze, verursacht durch die Fehlerhaftigkeit der Lieferung bzw. des Produktes der Lieferung oder durch Rechtsverletzungen bei der Herstellung der Lieferungen erhoben werden. Darüber hinaus ist Exentec berechtigt, von dem Lieferanten den Ersatz derjenigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die Exentec dadurch entstehen, dass Exentec Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z.B. Produktwarnungen oder vorsorgliche Rückrufe von fehlerhaften Produkten. Gefahremittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten von Exentec trägt der Lieferant, sofern der Lieferant nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, entsprechend nachfolgender Regelungen in Ziffer A.20 zu versichern. Notwendige Sicherungsmaßnahmen hat der Lieferant mit dem Dritten abzustimmen und auf seine Kosten auszuführen.
- 19.5 Von der Freistellung nach vorstehenden Ziffern A.19.3 und A.19.4 sind alle Ansprüche und Kosten der Verteidigung oder Rechtsverfolgung, die Exentec entstehen, erfasst, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind.
- 20. Versicherungen**
- 20.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für die jeweiligen Bestellungen ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das erweiterte Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Die Mindestdeckungssummen im Schadenfall gelten wie folgt, wobei das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen zweifach maximiert gilt:
- 5,0 Millionen EUR für Personen- und
 - 5,0 Millionen EUR für Sachschäden sowie

Exentec Germany GmbH

- 2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden einschließlich einer Deckung für Rückruf.
- Der Lieferant ist verpflichtet, das Bestehen dieser Haftpflichtversicherungen Exentec binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen.
- 20.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer bzw. Unterlieferanten in die vom Lieferanten bereitzustellende Versicherungsdeckung mit aufzunehmen. Die Haftpflichtversicherung des Lieferanten gilt „primary“, d.h., sie geht allen anderen eventuell bestehenden Haftpflichtversicherungen im Schadenfall vor. Die Versicherungsverträge des Lieferanten müssen einen Regress gegen Exentec ausschließen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Versicherung während der gesamten Dauer einer Bestellung und bis zum Ablauf der Verjährungszeiträume für Mängelansprüche bzw. für den Zeitraum von 10 Jahren für die Produkthaftung ab Ablieferung/ Abnahme der letzten Lieferung aufrechtzuerhalten und den Fortbestand der Versicherungen auf Verlangen von Exentec jederzeit innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. Eine Haftungsbeschränkung auf die von der Versicherung gedeckten Schäden besteht nicht. Exentec zustehende weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der Kosten für einen - auch - vorsorglichen Rückruf, bleiben unberührt.
- 20.3 Werden vom Lieferanten auch Planungsleistungen erbracht, ist der Lieferant verpflichtet, neben der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auch eine Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen gelten hierfür die gleichen Bestimmungen wie unter vorstehenden Ziffern A.20.1 und A.20.2.
- 20.4 Weist der Lieferant trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß vorstehenden Ziffern A.20.1 und A.20.2 sowie ggf. Ziffer A.20.3 nach, ist Exentec berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine entsprechende Versicherung abzuschließen. In diesem Fall werden die Exentec dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem Lieferanten von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen.
- 20.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm als Versicherter nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen.
- 21. Keine Unterbeauftragung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 21.1 Der Lieferant hat den Auftrag selbst auszuführen. Zur Unterbeauftragung ist der Lieferant nicht berechtigt, es sei denn Exentec hat der Beauftragung eines Nachunternehmers ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 21.2 Der Lieferant tritt hiermit sicherungshalber sämtliche Erfüllungs-, Mängelansprüche und -rechte, Aufwendungsersatz- sowie Überzahlungsansprüche gegen seine Nachunternehmer, Unterlieferanten und Dienstleister an Exentec ab, welcher die Abtretung hiermit annimmt. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch Exentec verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte zu sichern und wahrzunehmen.
- 21.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exentec, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Exentec abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 21.4 Exentec ist berechtigt, Ansprüche aus den Bestellungen, einschließlich der dafür erhaltenen Sicherheiten des Lieferanten an Dritte abzutreten.
- 21.5 Exentec ist zur Aufrechnung mit allen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Lieferanten berechtigt.
- 21.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen eine Forderung von Exentec mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn seine Gegenforderung oder sein Zurückbehaltungsrecht ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 21.7 Nach Beendigung bzw. Abnahme/Lieferung einer Bestellung hat der Lieferant unverzüglich sämtliche Unterlagen, die im Rahmen der jeweiligen Bestellung vom Lieferanten erstellt bzw. dem Lieferanten übergeben wurden, herauszugeben und Kontaktdaten von Nachunternehmern/ Unterlieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Beendigung zu überlassen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den Lieferanten in Bezug auf die herauszugebenden Unterlagen (einschließlich Planungen) ist ausgeschlossen.
- 22. Datenschutz**
- Die Parteien willigen wechselseitig ein, dass die jeweils andere Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der Auftragsabwicklung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen EDV-mäßig speichert und diese Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für die betrieblichen Zwecke von Exentec und den Lieferanten verarbeitet und speichert.
- 23. Geheimhaltung**
- 23.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die ihm während der Geschäftsbeziehung mit Exentec unmittelbar oder mittelbar von Exentec bekannt werden vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht mit Exentec gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- 23.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die (i) dem Lieferanten bereits vor dem Zustandekommen der Geschäftsbeziehung mit Exentec bekannt waren, (ii) die dem Lieferanten von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, (iii) die öffentlich bekannt sind oder (iv) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung vom Lieferanten weitergegeben werden müssen.
- 24. Compliance/Code of Conduct/Exportkontrolle, Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen**
- Die Konzernrichtlinien der Exyte Gruppe fordern die strikte Beachtung geltenden Rechts und der jeweiligen Geschäftsstandards. Exentec führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit höchsten moralischen und ethischen Prinzipien. Insbesondere gilt eine Null-Toleranz Schwelle im Hinblick auf Korruption. Exentec legt dieselben Maßstäbe an die Auswahl seiner Geschäftspartner an und wird gesetzeswidriges, unmoralisches oder unethisches Handeln seiner Geschäftspartner nicht dulden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:
- a) **Korruption:** Der Lieferant verpflichtet sich, in keiner Weise Handlungen vorzunehmen, die als Verstoß gegen (i) den United States Foreign Corrupt Practices Act, (ii) den U.K. Bribery Act, (iii) die §§ 299 ff. und §§ 330 ff. Strafgesetzbuch (StGB), (iv) der UN Konvention gegen Korruption (UNCAC), (v) der OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger oder vergleichbare Gesetze und Regelungen betreffend Korruption und Bestechung gewertet werden könnten. Der Lieferant wird - weder selbst noch durch Dritte - Staatsbediensteten und ihren Hilfspersonen, Unternehmensvertretern, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten weder verdeckt noch offen, mittelbar

Exentec Germany GmbH

- oder unmittelbar Geld- oder Sachvorteile versprechen, anbieten, gewähren oder sonst zur Verfügung stellen, die dazu geeignet sein können, die genannten Personen in ihren Handlungen und Entscheidung zu beeinflussen, zur Verletzung ihrer Pflichten anzuhalten oder ihren Einfluss auf Dritte geltend zu machen, um auf diese Weise Geschäfte oder sonstige Vorteile für sich oder Dritte zu erlangen.
- b) Beachtung geltenden Rechts: Der Lieferant wird geltendes Recht stets beachten. Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsbeziehung über Inhalt und Grenzen gesetzlicher Regelung im Unklaren ist, wird er mit Exentec Rücksprache halten, bevor er weitere Handlungen unternimmt.
- c) Code of Conduct: Der Lieferant verpflichtet sich, den für alle Lieferanten von Exentec gültigen Code of Conduct zu beachten und einzuhalten. Der Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.Exentec.net/en/Suppliers>
- d) Informationspflichten, Freistellung: Der Lieferant wird Exentec unverzüglich informieren, wenn er im Hinblick auf die Vertragsbeziehung mit Exentec oder eines verbundenen Unternehmens von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen Kenntnis erlangt. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu vermeiden. Verstößt der Lieferant dennoch gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, wird er Exentec einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen Exentec möglicherweise aufgrund des Verstoßes geltend machen.
- e) Beachtung von Exportkontrollbestimmungen, Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen: Der Lieferant erkennt an, dass die Lieferungen Güter beinhalten können, die den Exportkontrollen von Ländern weltweit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die US Export Administration Regulations (15 CFR §§ 730 ff, EAR), die US International Traffic in Arms Regulations (22 CFR §§ 120 ff, ITAR) und weiteren nationalen Exportkontrollen unterliegen (nachfolgend die „Exportkontrollbestimmungen“). Der Lieferant hat alle anwendbaren Exportkontrollbestimmungen im Zusammenhang mit den Bestellungen einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm im Zusammenhang mit den Bestellungen gelieferten Waren, Software oder Technologien (die „Güter“) ausschließlich unter Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollbestimmungen exportiert, reexportiert oder innerhalb eines Landes weitergegeben werden. Im Falle von Ausfuhrgenehmigungspflichten ergreift der Lieferant alle notwendigen Maßnahmen, um alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Exportkontrollbehörden rechtzeitig zu erhalten. Auf Anfrage von Exentec hat der Lieferant Informationen zu allen Gütern bereitzustellen, die er im Zusammenhang mit diesen Bestellungen geliefert hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Hersteller, das Herkunftsland, die Exportklassifizierung (z. B. Ausfuhrlistennummer), Kopien von Ausfuhrgenehmigungen oder anderen Genehmigungen und alle anderen Informationen, die von Exentec im Zusammenhang mit der Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen angefordert werden. Über eine Ausfuhrgenehmigungspflicht hat der Lieferant Exentec proaktiv zu informieren. Diese Informationen sind rechtzeitig spätestens 5 Arbeitstage nach der Anfrage von Exentec zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat ferner alle anwendbaren Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen im Zusammenhang mit den Bestellungen einzuhalten.

Der Lieferant wird keine Güter mit Ursprungsland Russland oder Weißrussland liefern.

Holt der Lieferant erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht ein oder verstößt in anderer Weise gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen, Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wird der Lieferant Exentec einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen Exentec möglicherweise aufgrund des Verstoßes geltend machen.

Exentec kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn Exentec Grund zu der Annahme hat, dass (i) der Lieferant gegen die Verpflichtungen aus Ziffer A.24.e) verstoßen hat; und/oder (ii) der Lieferant in anderem Zusammenhang Geschäftstätigkeiten durchgeführt hat, die unter Exportkontrollbestimmungen verboten oder eingeschränkt sind und die zu Sanktionen für Exentec oder den Lieferanten führen könnten oder (iii) der Lieferant als eingeschränkte Person gemäß den Exportkontrollbestimmungen eingestuft wird. Wird der Lieferant als eingeschränkte Person gemäß den Exportkontrollbestimmungen eingestuft, steht Exentec ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 25.1 Die Bestellungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Anwendung der CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 25.2 Exentec ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten das Landgericht Stuttgart zu wählen.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder einzelner Bestellungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 26.2 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 26.3 Soweit diesen Einkaufsbedingungen Anlagen beigelegt sind, auf die nicht explizit verwiesen ist, sind diese dennoch bei den Lieferungen oder Abwicklung der Bestellungen zu berücksichtigen. Wenn in diesen Einkaufsbedingungen Anlagen benannt sind, die diesen Einkaufsbedingungen nicht beigelegt sind, haben die Parteien diese nach Treu und Glauben zu erstellen und den Bestellungen beizufügen.

B. BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR SOFTWARE, OPEN SOURCE

1. Geltung

Soweit die Lieferungen Software beinhalten, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer B.

Exentec Germany GmbH

2. Beschaffenheit, Garantie

2.1 Die Parteien vereinbaren als Beschaffenheit die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der von ihm gelieferten Software, der gelieferten Datenträger sowie die Funktionsfähigkeit der Software auf dem Datenträger. Notwendige Updates werden jeweils unverzüglich von dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Software keinen Programmmechanismus enthält, der nach der Installation der Software deren Nutzung durch Exentec oder durch dessen direkten oder indirekten Kunden bzw. weitere von Exentec beauftragte Dritte, die die Lieferungen verwenden, in irgendeiner Form einschränkt. Der Lieferant garantiert, dass die in den Lieferungen enthaltene Software virenfrei ist und keine Sicherheitslücken enthält.

2.2 Der Lieferant garantiert ferner, dass

- a) die in den jeweiligen Bestellungen aufgeführte Open Source Software die einzige in den Lieferungen enthaltene Software entsprechend der vorstehenden Definition ist und
- b) alle Lizenzverpflichtungen, die hinsichtlich der aufgeführten Open Source Software bestehen, durch den Lieferanten vollständig erfüllt werden und
- c) der Lieferant Exentec alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Quellcodes wie auch build scripts für jede Version der an Exentec gelieferten Open Source Software unverzüglich auf Anforderung übergeben wird, um es Exentec und seinen direkten oder indirekten Kunden bzw. weiteren von Exentec beauftragten Dritten, die die Lieferungen verwenden, zu ermöglichen, eine lauffähige Version solcher Open Source Software zu generieren.

2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Sach- und Rechtsmängeln uneingeschränkt auch für die Software.

3. Lizenzbedingungen Open Source

Enthalten die Lieferungen Open Source Software Bestandteile, so listet der Lieferant die enthaltene Open Source Software in den jeweiligen Bestellungen abschließend unter Angabe der jeweils aktuellen Version und der anwendbaren Lizenzbedingungen auf. Die Lizenzbedingungen sind der jeweiligen Bestellung oder der Dokumentation beizufügen.

C. BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE (AUCH BAUVERTRÄGE)

1. Geltung

Soweit im Rahmen der Bestellungen vollumfänglich oder vorwiegend Lieferungen des Lieferanten vereinbart sind, die dem Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. BGB bzw. zusätzlich dem Bauvertragsrecht gemäß §§ 650a ff. BGB unterliegen, gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Vereinbarungen für Werkverträge bzw. zusätzlich für Bauverträge. Diese gelten auch dann, wenn Lieferungen der Bestellungen dergestalt teilbar sind, dass für einige Teile Werkvertragsrecht bzw. zusätzlich Bauvertragsrecht gilt.

2. Änderungsanordnung und Preisanpassung für Bauverträge

2.1 Die Frist des § 650 b Abs. 2 BGB beginnt auch zu laufen, wenn der Lieferant Exentec mitteilt, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Lieferungen auszuführen sind, ohne dass dadurch ein Präjudiz in Grund oder Höhe begründet wird.

2.2 Soweit Exentec eine Änderungsanordnung gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB in Textform ausspricht, ist der Lieferant verpflichtet, dieser auch vor Ablauf der in § 650 b Abs. 2 BGB geregelten Frist zur Erzielung einer Einigung über den Preis nachzukommen, wenn

- a) diese Änderung keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitserfordernis) oder
- b) Exentec in der Änderungsanordnung verbindlich und unwiderruflich mitteilt, dass Exentec diese Änderung der Bestellung in jedem Falle wünscht und zwar auch, wenn über den Preis innerhalb der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB keine Einigung erzielt wird oder wenn
- c) eine der Parteien vor Ablauf der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB das Scheitern des Einigungsversuchs mitteilt und Exentec trotzdem die Ausführung der Änderung der Bestellung wünscht.

Das nach vorgenannter lit a) beschriebene Dringlichkeitserfordernis liegt jedenfalls immer dann vor, wenn (i) durch die Ausschöpfung der 30-Tages-Frist nach § 650b Abs. 2 BGB der Terminablauf tangiert würde (z.B. Nachfolgegewerke später beginnen können oder Termine sich nach hinten verschieben), (ii) der direkte oder indirekte Kunde von Exentec die unverzügliche Ausführung dieser Änderung der Bestellung verlangen kann, oder (iii) Gefahr in Verzug vorliegt.

2.3 Der Umfang des Mehr- oder Minderpreises richtet sich im Fall von Änderungsanordnungen nach dem tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwand zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Diese sind vom Lieferanten darzustellen und zu beweisen. Nur der durch die Änderungsanordnung kausal verursachte Mehraufwand ist nachtragsfähig. Der ermittelte Mehr- oder Minderaufwand ist der Höhe nach anhand der tatsächlichen erforderlichen Kosten zu berechnen, gewährte Nachlässe sind dabei zu berücksichtigen.

2.4 Exentec ist es unbenommen nachzuweisen, dass die vorgelegten und beanspruchten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Exentec kann diesen Nachweis führen durch Vorlage von zwei Fremdfirmen/ -angeboten für diese Lieferungen. Die Nachtragsvergütung schließt die Kosten einer etwaigen Bauzeitverlängerung und Beschleunigungsmaßnahmen ein. Soweit der Lieferant mit der Änderung der Bestellung Nachunternehmer bzw. Unterlieferanten beauftragt und über die Vergütung hierfür mit dem Nachunternehmer bzw. Unterlieferanten eine Vereinbarung trifft oder getroffen hat, liegen tatsächlich erforderliche Mehr- oder Minderkosten im Sinne des § 650c BGB nur vor, wenn Exentec bei der Einigung über die Vergütung eingebunden war und der Vergütung zugestimmt hat. In keinem Falle dürfen die Preise für Änderungen der Bestellung ortsübliche Preise übersteigen.

2.5 Ein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ist in Höhe von 5 % angemessen (§ 650f Abs. 5 S. 3 BGB) und wird hiermit vereinbart.

2.6 Das Recht auf Abschlagszahlungen auf Nachträge gem. § 650 c Abs. 3 BGB kann der Lieferant in allen Fällen jedoch nur beanspruchen, wenn er es nicht zu vertreten hat, dass es noch nicht zu einer Verständigung über die Höhe seiner Mehrkostenforderung gekommen ist. Ein Vertretenmüssen des Lieferanten wird vermutet (und kann von ihm widerlegt werden), wenn die Kosten seines Nachtrages nicht plausibel den Erfordernissen der jeweiligen Bestellung entsprechen und daher Zweifel am tatsächlichen Mehraufwand und daraus abgeleitet an den geltend gemachten Kosten bestehen.

2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Exentec für sämtliche Forderungen gem. § 650 c Abs. 3 BGB vor der Zahlung durch Exentec eine Sicherheit nach Maßgabe der diesem Rahmenvertrag als Anlage beigefügten Vereinbarung von Sicherheiten zu übergeben.

2.8 Sofern die gem. § 650 c Abs. 3 BGB geleisteten Zahlungen von Exentec die geschuldete Mehrvergütung übersteigen,

Exentec Germany GmbH

sind diese nach Abnahme an Exentec zurückzugewähren und ab dem Eingang beim Lieferanten mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Erfüllungs- und Mängelbeseitigungsansprüche

Soweit der Lieferant die von ihm vertraglich geschuldeten Lieferungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist Exentec berechtigt, den Lieferanten vor Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Lieferung aufzufordern. Kommt der Lieferant innerhalb der gesetzten Frist und einer erfolgten Nachfrist der Erfüllungsaufforderung nicht nach und erklärt er auch nicht schriftlich, der Erfüllung zwar nachzukommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Fristen, ist davon auszugehen, dass der Lieferant die mangelfreie Erbringung dieser Lieferungen ernsthaft und endgültig verweigert. Dann stehen Exentec wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Lieferungen - unabhängig davon, ob die Lieferungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Lieferungsteile bzw. -einheiten darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches, bezogen auf die beanstandete Lieferung, zu. Wählt Exentec den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abstandnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Lieferung gegenüber dem Lieferanten.

4. Abnahme

4.1 Abnahmevoraussetzung/-vorbereitung

4.1.1 Nach vollständiger Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Lieferungen ist der Lieferant berechtigt, die Abnahme zu verlangen. Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme statt. Die Regelungen des § 640 Abs. 2 BGB gelten nur dann, wenn der Lieferant Exentec zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat, der Hinweis muss in Textform erfolgen. Die Abnahme kann vom Lieferanten nicht verlangt werden, solange mehr als unwesentliche Mängel bestehen oder Restlieferungen ausstehen oder behördliche Abnahmen/Dokumente nicht vorliegen, die der Lieferant bis zur oder bei der Abnahme zu erbringen hat oder die für den Beginn der sicheren und vertragsgemäßen Nutzung oder der weiteren Arbeiten benötigt werden (nachfolgend auch als „**wesentliche Mängel**“ bezeichnet).

4.1.2 Die Durchführung der Abnahme hat der Lieferant spätestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu beantragen. Die Abnahmebegehungen werden gemäß einem zwischen den Parteien abzustimmenden Abnahmeterminplan durchgeführt. Es dürfen auf Verlangen von Exentec auch Vertreter des Kunden und sonstige von Exentec benannten Personen an den Abnahmebegehungen teilnehmen. Nach Beendigung der Abnahmebegehungen und Herstellung der Abnahmereife ist die förmliche Abnahme durchzuführen und ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der Lieferant hat ausreichende Zeiträume für die Abnahmebegehungen in seinen Terminplan einzukalkulieren.

4.1.3 Exentec ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilabnahmen zu verlangen, wenn diese von den übrigen Lieferungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Lieferung darstellen.

4.2 AbnahmeprocEDURE

4.2.1 Die Abnahme erfolgt förmlich unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung.

4.2.2 Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung ersetzt.

4.2.3 Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der Lieferant unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Lieferungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der Lieferant ausdrücklich schriftlich beantragen muss. Die Frist für Nachabnahmen beträgt in jedem Falle zwölf Werktage. Die Exentec entstehenden Kosten für Nachabnahmen hat der Lieferant zu tragen.

4.3 Abnahmeverweigerung/Zustandsfeststellung bei Abnahmeverweigerung

4.3.1 Die Abnahme kann von Exentec wegen wesentlicher Mängel im Sinne von obiger Ziffer C.4.1.1 verweigert werden. Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restlieferungen darf Exentec die Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme kann jedoch wegen einer Mehrzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restlieferungen verweigert werden, wenn diese in der Summe über einen unwesentlichen Mangel hinausgehen. Die Abnahme kann auch dann verweigert werden, wenn die übergebene Dokumentation mit mehr als unwesentlichen Mängeln behaftet ist.

4.3.2 Im Falle der Abnahmeverweigerung kann der Lieferant eine gemeinsame Zustandsfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem vom Lieferanten gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch Exentec verschoben werden.

4.3.3 Verweigert sich Exentec der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Der Lieferant hat Exentec Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen und den Termin mit angemessener Vorlaufzeit mitzuteilen.

5. Mängel- und Schadensersatzansprüche von Exentec, Verjährung, Sicherheiten

5.1 Mängelansprüche von Exentec verjähren einheitlich nach 5 Jahren und 6 Monaten. Sofern beauftragt, beträgt die Verjährungsfrist für die Gebäudehülle (Dach, Fassade, weiße Wanne) 10 Jahre und 6 Monate. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre, wenn diese Anlagenteile nicht gewartet werden. Wenn die Anlagenteile gewartet werden, beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, wenn die Wartungsleistungen von einer fachkundigen Firma (herstellerzugelassene Firmen) durchgeführt werden.

5.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme aller Lieferungen der jeweiligen Bestellung.

5.3 Der Lieferant kann sich nur dann auf vorstehende Ziffer C.5.1 Satz 3 berufen, soweit er die fraglichen Bauteile im Rahmen der zu übergebenden Dokumentation vor Abnahme ausdrücklich als wartungsrelevant benannt hat.

5.4 Soweit Exentec einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfristen anzeigt und zur Beseitigung auffordert, ist der Lieferant verpflichtet, den Mangel auch nach Ablauf der genannten Verjährungsfristen zu beseitigen. Der Anspruch auf Beseitigung verjährt in diesem Fall frühestens nach 2 Jahren, gerechnet vom Zugang der schriftlichen Mängelanzeige an, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesen Einkaufsbedingungen genannten Verjährungsfristen.

5.5 Durch eine schriftliche Mängelrüge von Exentec wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Überlassung der Mängelrüge an

Exentec Germany GmbH

den Lieferanten. Die Hemmung endet, wenn die Mängelbeseitigungsmaßnahme von Exentec abgenommen worden ist, die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten von Exentec unberechtigt verweigert wird oder der Lieferant die Beseitigung des Mangels endgültig und ernsthaft verweigert.

- 5.6 Exentec behält sich das Recht vor, Bestellungen von der Leistung einer Sicherheit durch den Lieferanten abhängig zu machen.

6. Kündigung der Bestellungen

- 6.1 Exentec kann jede Bestellung zu jeder Zeit ganz oder teilweise schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen.
- 6.2 Dem Lieferanten werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen vergütet, soweit diese prüfbar nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB für beide Parteien bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund im Sinne von § 648a BGB für beide Parteien liegt für Exentec insbesondere in den unter obiger Ziffer A.15.1 genannten Fällen vor.
- 6.4 Für die Weiterführung der werkvertraglichen Lieferungen kann Exentec Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen und gelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 6.5 Wird die Kündigung von Exentec aus wichtigem Grund ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen nur insoweit zu den Preisen der jeweiligen Bestellung abgerechnet, wie sie von Exentec bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Bestellung.
- 6.6 Soweit der Lieferant die jeweilige Bestellung aus einem wichtigen Grund vorzeitig kündigt, den Exentec zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien eine einmalige Zahlung in Höhe von 5% des Abrechnungswertes der aufgrund der Kündigung nicht mehr erbrachten Lieferung als pauschalen Schadensersatz. Mit diesem pauschalen Ansatz sind sämtliche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung dem Lieferanten entstandene bzw. noch entstehende Ansprüche abgegolten und erledigt. Statt der Einmalzahlung ist es den Parteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schadensersatzanspruch in Bezug auf die Folgen der Kündigung nachzuweisen.
- 6.7 Der Exentec zu ersetzende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten behält sich Exentec vor.
- 6.8 Teilkündigungen von Exentec sind sowohl bei einer freien Kündigung als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wenn diese von den übrigen Lieferungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Lieferung darstellen. Eine abgrenzbare Lieferung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrssitte die zu kündigenden Lieferungsteile von den übrigen Lieferungsteilen örtlich, sachlich und/oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können.

D. BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE UND ARCHITEKTEN- UND INGENIEURVERTRÄGE

1. Soweit im Rahmen der Bestellungen vollumfänglich oder für einige Teile Werklieferungsrecht anwendbar ist, gilt die Regelung des § 650 BGB mit der Maßgabe, dass vorrangig vor den gesetzlichen Regelungen für die jeweils anwendbaren Vorschriften des Kauf- oder

Werkvertragsrechtes die vorstehenden Vereinbarungen zum Kauf bzw. zum Werkvertragsrecht vereinbart sind.

2. Soweit im Rahmen der Bestellungen vollumfänglich oder vorwiegend Lieferungen des Lieferanten vereinbart sind, die dem Architekten- und Ingenieurvertragsrecht gemäß §§ 650p ff. BGB unterliegen, gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Vereinbarungen in dieser Ziffer D.2. Diese gelten auch dann, wenn Lieferungen der Bestellungen dergestalt teilbar sind, dass für einige Teile Architekten- und Ingenieurvertragsrecht gilt. Sofern Exentec gemäß § 650r BGB bei noch nicht vereinbarten wesentlichen Planungs- und Überwachungszielen ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage der Planunterlagen gemäß § 650p Abs. 2 BGB zusteht, erlischt dies mit Ablauf von 4 Wochen ab Vorlage der Unterlagen. Eine Teilabnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschluss der Leistungen des bauausführenden Unternehmens findet nicht statt.